

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen	Drucksachen-Nr. 628/2003					
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich					
☐	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	11.12.2003	Beratung				
Rat	16.12.2003	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag:

@->

Die Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2004 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, ist im Entwurf der Haushaltssatzung 2004 wegen der abzudeckenden Altfehlbeträge und des zu erwartenden neuen Fehlbedarfs vorsorglich auf 60.000.000 € erhöht festgesetzt.

Da die Haushaltssatzung voraussichtlich erst im 2. Quartal 2004 rechtskräftig werden wird, ist zur Vermeidung einer möglicherweise eintretenden Überschreitung des Kassenkreditrahmens aus 2003, der bis zur Rechtskraft des neuen Haushalts gilt, der Erlass folgender Kassenkreditsatzung erforderlich.

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Kassenkreditsatzung für das Jahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Die Kassenkreditsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung der Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin